

Vorlage		<input checked="" type="checkbox"/> öffentlich	
		<input type="checkbox"/> nichtöffentlich	Vorlage-Nr.: 18/08
Der Bürgermeister Fachbereich:	zur Vorberatung an:	<input checked="" type="checkbox"/> Hauptausschuss	
		<input type="checkbox"/> Finanz- und Rechnungsprüfungsausschuss	
		<input type="checkbox"/> Stadtentwicklungs-, Bau- und Wirtschaftsausschuss	
Büro SVV		<input type="checkbox"/> Kultur-, Bildungs- und Sozialausschuss	
		<input type="checkbox"/> Bühnenausschuss	
		<input type="checkbox"/> Ortsbeiräte/Ortsbeirat:	
Datum: 13.11.2008	zur Unterrichtung an:	<input type="checkbox"/> Personalrat	
	zum Beschluss an:	<input type="checkbox"/> Hauptausschuss	
		<input checked="" type="checkbox"/> Stadtverordnetenversammlung	18. Dezember 2008

Betreff: Geschäftsordnung der Stadtverordnetenversammlung Schwedt/Oder

Beschlussentwurf:

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt die Geschäftsordnung der Stadtverordnetenversammlung Schwedt/Oder.

Finanzielle Auswirkungen:			
<input checked="" type="checkbox"/> keine	<input type="checkbox"/> im Ergebnishaushalt	<input type="checkbox"/> im Finanzhaushalt	
<input type="checkbox"/> Die Mittel <u>sind</u> im Haushaltsplan eingestellt.		<input type="checkbox"/> Die Mittel <u>werden</u> im Haushaltsplan eingestellt.	
		Produktkonto:	Haushaltsjahr:
Erträge:	Aufwendungen:		
Einzahlungen:	Auszahlungen:		
<input type="checkbox"/> Die Mittel stehen <u>nicht</u> zur Verfügung.			
<input type="checkbox"/> Die Mittel stehen <u>nur in folgender Höhe</u> zur Verfügung:			
<input type="checkbox"/> <u>Mindererträge/Mindereinzahlungen</u> werden in folgender Höhe wirksam:			
Deckungsvorschlag:			
Datum/Unterschrift Kämmerer/Kämmerin:			

Bürgermeister/in	Beigeordnete/r	Fachbereichsleiter/in
------------------	----------------	-----------------------

Die Stadtverordnetenversammlung hat in ihrer Sitzung am
Der Hauptausschuss hat in seiner Sitzung am

den empfohlenen Beschluss mit Änderung(en) und Ergänzung(en) gefasst nicht gefasst.

F.d.R.d.A.

Begründung:

Am 28. September 2008 ist die Kommunalverfassung des Landes Brandenburg in Kraft getreten. Die bis dahin geltende Geschäftsordnung der Stadtverordnetenversammlung musste daraufhin überarbeitet werden. Auf die Wiedergabe von Textteilen aus der Kommunalverfassung wurde größten Teils verzichtet.

G E S C H Ä F T S O R D N U N G

der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Schwedt/Oder

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Schwedt/Oder hat auf Grund Artikel 1 § 28 Abs. 2, Ziffer 2, des Gesetzes zur Reform der Kommunalverfassung und zur Einführung der Direktwahl der Landräte sowie zur Änderung sonstiger kommunalrechtlicher Vorschriften (Kommunalrechtsreformgesetz - KommRRRefG) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I, Seite 285) folgende Geschäftsordnung beschlossen:

I. Abschnitt - Stadtverordnetenversammlung

§ 1

Einberufung der Stadtverordnetenversammlung

1. Die Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung werden schriftlich zur Sitzung geladen.
2. Die Ladung muss den Mitgliedern mindestens sieben volle Tage vor dem Sitzungstag, den Tag der Absendung nicht mitgerechnet, zugehen. Die Ladungsfrist gilt als gewahrt, wenn die Ladungen am neunten Tag vor der Sitzung zur Post gegeben worden sind.

Der schriftlichen Ladung sind außer der Tagesordnung etwaige Vorlagen zu den einzelnen Tagesordnungspunkten beizufügen; Vorlagen können in Ausnahmefällen auch nachgereicht werden.

3. In besonders dringenden Fällen kann die Ladungsfrist auf drei volle Tage vor dem Sitzungstag abgekürzt werden. Die Dringlichkeit ist in der Einladung zu begründen.

§ 2

Tagesordnung

1. In die Tagesordnung der nächsten Sitzung sind die Beratungsgegenstände aufzunehmen, die innerhalb einer Frist von drei Wochen vor dem Tag der Sitzung der Stadtverordnetenversammlung
 - a) von mindestens einem Zehntel der gesetzlichen Anzahl der Stadtverordneten oder
 - b) von einer Fraktionoder die vom Bürgermeister benannt wurden. Die Benennung soll regelmäßig schriftlich erfolgen.

Bei Nichteinhaltung der Frist sind die Vorschläge in die Tagesordnung der folgenden Sitzung aufzunehmen.
2. Die Reihenfolge der Tagesordnungspunkte kann auf Antrag eines Mitgliedes der Stadtverordnetenversammlung vor Eintritt in die Tagesordnung geändert werden.

§ 3

Zuhörer

1. An den öffentlichen Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung können Zuhörer nach Maßgabe der vorhandenen Plätze teilnehmen.
2. Zuhörer sind nicht berechtigt, das Wort zu ergreifen oder sich an den Beratungen zu beteiligen.

Sie dürfen die Beratung auch nicht stören und keine Zeichen des Beifalls oder Missfallens geben. Zuhörer, welche die Ordnung stören, können vom Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung aus dem Sitzungssaal gewiesen werden.

§ 4

Einwohnerfragestunde; Beteiligung von Betroffenen und Sachverständigen

1. Die nach den Vorschriften der Einwohnerbeteiligungssatzung der Stadt durchzuführende Einwohnerfragestunde findet zu Beginn der öffentlichen Sitzung der Stadtverordnetenversammlung statt.

2. Die Stadtverordnetenversammlung beschließt auf Antrag von Stadtverordneten, zu bestimmten Beratungsgegenständen Sachverständige oder vom Beratungsgegenstand betroffene Einwohner zu hören.

Auf Verlangen einer Fraktion, des Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung oder des Bürgermeisters sind Sachverständige zu hören.

3. Beschließt die Stadtverordnetenversammlung, Einwohner, die vom Gegenstand der Beratung betroffen sind, oder Sachverständige zu hören, ist die Anhörung zu beenden, bevor die Beratung und die Abstimmung über den Gegenstand beginnen.

§ 5

Anfragen der Stadtverordneten

Anfragen der Stadtverordneten an den Bürgermeister, die in der Sitzung der Stadtverordnetenversammlung beantwortet werden sollen, sollen in der Regel kurz und sachlich abgefasst sein. Vom Anfragenden kann eine Zusatzfrage gestellt werden.

Ist eine Beantwortung in der Sitzung nicht möglich, so ist die Anfrage schriftlich zu beantworten.

§ 6

Anträge

1. Zusatz- und Änderungsanträge zu Vorlagen können bis zum Schluss der Beratung des Tagesordnungspunktes von jedem Stadtverordneten gestellt werden und müssen schriftlich, vor der Abstimmung, beim Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung vorliegen.

Die Anträge müssen einen abstimmungsfähigen Beschlussentwurf enthalten.

2. Anträge, die Mehrausgaben oder Mindereinnahmen gegenüber den Ansätzen des Haushaltsplanes zur Folge haben, müssen mit einem Deckungsvorschlag verbunden sein.

Über diese Anträge wird erst abgestimmt, wenn die finanzielle Deckung sichergestellt ist.

§ 7

Anträge zur Geschäftsordnung

1. Anträge zur Geschäftsordnung können jederzeit von jedem Stadtverordneten durch Zuruf „Zur Geschäftsordnung“ oder Erheben beider Hände gestellt werden.

Geschäftsordnungsanträge sind:

- a) Schluss der Aussprache
- b) Schluss der Rednerliste
- c) Zurückweisung von Angelegenheiten in einen Ausschuss oder an die Verwaltung
- d) Unterbrechung und Fortsetzung der Sitzung an einem anderen Termin
- e) Ausschluss bzw. Wiederherstellung der Öffentlichkeit
- f) namentliche Abstimmung
- g) Ausschluss eines Stadtverordneten wegen Befangenheit nach § 22 Abs. 4 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg.

2. Anträge zur Geschäftsordnung sind unverzüglich zu behandeln und unverzüglich zur Abstimmung zu bringen.

Der Vorsitzende der Stadtverordnetenversammlung oder ein Stadtverordneter kann vor der Abstimmung den Bürgermeister um Stellungnahme ersuchen.

3. Anträge auf Schluss der Aussprache oder auf Schluss der Rednerliste dürfen nur von Stadtverordneten gestellt werden, die sich noch nicht zur Sache geäußert haben.

Die Abstimmung darf erst erfolgen, wenn mindestens ein Mitglied jeder Fraktion sich zur Sache geäußert oder auf eine Äußerung verzichtet hat.

4. Die Ausführungen zum Antrag zur Geschäftsordnung sollen in der Regel drei Minuten nicht überschreiten.

§ 8 Redeordnung

1. Auf Verlangen des Einreichers der Vorlage oder des Antragstellers ist diesem zuerst das Wort zu erteilen.
2. Der Vorsitzende der Stadtverordnetenversammlung erteilt das Wort in der Reihenfolge der Wortmeldungen, die ihm durch Handaufheben angezeigt werden, soweit nicht mit Zustimmung des Redeberechtigten hiervon abgewichen werden soll. Jeder Stadtverordnete kann sich zwei mal zu einer Sache zu Wort melden.

Melden sich mehrere Redner gleichzeitig, entscheidet der Vorsitzende der Stadtverordnetenversammlung über die Reihenfolge.

Will sich der Vorsitzende der Stadtverordnetenversammlung an der Aussprache beteiligen, muss er die Leitung der Sitzung für diese Zeit übertragen.

3. Der Bürgermeister und der Beigeordnete - im Rahmen seines Geschäftsbereiches - können jederzeit das Wort verlangen.
Ortsvorsteher dürfen sich zur Sache äußern, wenn eine Angelegenheit ihres Ortsteiles beraten wird.
4. Auf Antrag eines Mitgliedes der Stadtverordnetenversammlung kann diese vor Beginn der Beratung über einen Tagesordnungspunkt die zeitliche Dauer der Aussprache sowie die Redezeit, die jedem Redner eingeräumt werden soll, begrenzen.

§ 9 Abstimmungen

1. Nach Schluss der Aussprache stellt der Vorsitzende der Stadtverordnetenversammlung die Anträge und Vorlagen zur Abstimmung.

Liegen zu einem Tagesordnungspunkt Änderungs- und/oder Ergänzungsanträge vor, wird zuerst über den abgestimmt, der von dem Antrag der Sitzungsvorlage am weitesten abweicht.

Im Zweifelsfall bestimmt der Vorsitzende der Stadtverordnetenversammlung die Reihenfolge der Abstimmung der Änderungs- und/oder Ergänzungsanträge.

2. Die Abstimmung erfolgt offen durch Erheben der Stimmkarte.

Der Vorsitzende der Stadtverordnetenversammlung stellt die Anzahl der Mitglieder fest, die

- a) dem Antrag/der Vorlage zustimmen,
- b) den Antrag/die Vorlage ablehnen,
- c) sich der Stimme enthalten.

Wird das Abstimmungsergebnis sofort nach der Abstimmung angezweifelt, so muss die offene Abstimmung vor Behandlung des nächsten Tagesordnungspunktes wiederholt werden.

3. Auf Antrag von mindestens sieben der anwesenden Stadtverordneten muss eine namentliche Abstimmung durchgeführt werden.

Die namentliche Abstimmung erfolgt in der Weise, dass der Schriftführer die Namen der Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung in alphabetischer Reihenfolge aufruft und die Erklärung jedes Einzelnen in die Niederschrift aufnimmt.

§ 10 Wahlen

1. Zur Vorbereitung und Durchführung von geheimen Wahlen wird aus der Mitte der Stadtverordnetenversammlung ein Wahlkommission gebildet.
2. Als Stimmzettel sind äußerlich gleiche Zettel zu verwenden.

Sie sind so vorzubereiten, dass sie nur noch mit einem Kreuz durch ein einheitliches Schreibgerät zu kennzeichnen sind.

3. Die Stimmabgabe hat in einer Wahlkabine oder räumlich so abgegrenzt zu erfolgen, dass das Wahlgeheimnis gewahrt ist.
4. Die Stimmzettel sind nach der Annahme der Niederschrift zu vernichten.

§ 11 Niederschrift

1. Der Bürgermeister ist für die Fertigung der Niederschrift verantwortlich und bestimmt den Schriftführer.
2. Die Niederschrift enthält:
 - a) die Zeit und den Ort der Sitzung
 - b) Namen der anwesenden und fehlenden (entschuldigt und unentschuldigt) Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung
 - c) Namen der anwesenden Verwaltungsvertreter
 - d) Feststellung der Ordnungsmäßigkeit der Einladung
 - e) Feststellung der Beschlussfähigkeit
 - f) Tagesordnung
 - g) Wortlaut der Anträge und Beschlüsse
 - h) die Ergebnisse der Wahlen und der Abstimmungen
3. Für öffentliche und nichtöffentliche Sitzungen sind gesonderte Niederschriften anzufertigen.
4. Jeder Stadtverordnete kann - bevor er zur Sache spricht - verlangen, dass seine Ausführungen zu einem Beschluss in der Niederschrift vermerkt werden (Wortprotokoll).

Schriftliche persönliche Erklärungen können auf Antrag in die Niederschrift aufgenommen werden.

§ 12

Ton- und Bildaufzeichnungen

1. Ton- und Bildübertragungen sowie Ton- und Bildaufzeichnungen der öffentlichen Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung durch Presse, Rundfunk und ähnliche Medien sind grundsätzlich zulässig.
2. Jedes Mitglied der Stadtverordnetenversammlung kann widersprechen, dass seine Redebeiträge aufgezeichnet werden. Der Widerspruch ist zu Beginn der Wortmeldung gegenüber dem Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung zu erklären.
3. Absatz 1 gilt für von der Stadtverordnetenversammlung selbst veranlasste Ton- und Bildübertragungen sowie Ton- und Bildaufzeichnungen

II. Abschnitt - Fraktionen

§ 13

Bildung von Fraktionen

1. Die Bildung einer Fraktion ist dem Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung schriftlich anzuzeigen.

Die Mitteilung muss die genaue Bezeichnung der Fraktion, den Namen des Fraktionsvorsitzenden und seines Stellvertreters sowie aller zur Fraktion gehörenden Mitglieder enthalten.

Unterhält die Fraktion eine Geschäftsstelle, so hat die Mitteilung auch deren Anschrift und Telefonnummer zu enthalten.
2. Die Auflösung einer Fraktion, der Wechsel im Fraktionsvorsitz (stellv. Fraktionsvorsitz) sowie die Aufnahme und das Ausscheiden von Mitgliedern sind dem Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung vom Fraktionsvorsitzenden schriftlich anzuzeigen.

III. Abschnitt - Ausschüsse

§ 14 Grundregel

Für den Geschäftsgang und das Verfahren in den Ausschüssen finden grundsätzlich die geltenden Vorschriften des I. Abschnittes dieser Geschäftsordnung entsprechende Anwendung, soweit nicht § 15 dieser Geschäftsordnung abweichende Regelungen enthält.

§ 15 Verfahren in den Ausschüssen

1. Die Termine der Ausschusssitzungen richten sich nach dem Sitzungsplan.
Weitere Termine kann der Ausschussvorsitzende im Benehmen mit dem Bürgermeister festlegen.
2. Bei Bedarf findet zu Beginn der öffentlichen Sitzung des Ausschusses eine Einwohnerfragestunde statt.
Sie soll auf 30 Minuten begrenzt sein.
3. Die Niederschriften der Ausschusssitzungen sind den jeweiligen Ausschussmitgliedern, den sachkundigen Einwohnern des Ausschusses, dem Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung, dem Bürgermeister und dem Vorsitzenden des Hauptausschusses zuzuleiten.

IV. Abschnitt - Abweichungen von der Geschäftsordnung

§ 16 Einzelfallregelungen

1. Die Stadtverordnetenversammlung kann für den Einzelfall Abweichungen von der Geschäftsordnung mit der Mehrheit von zwei Dritteln der Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung beschließen, sofern die Kommunalverfassung des Landes Brandenburg dies zulässt.
2. Treten während einer Sitzung der Stadtverordnetenversammlung Zweifel über die Auslegung der Geschäftsordnung auf, entscheidet die Stadtverordnetenversammlung mit einfacher Mehrheit.

V. Abschnitt - Schlussbestimmungen

§ 17 In-Kraft-Treten

Die Geschäftsordnung der Stadtverordnetenversammlung Schwedt/Oder tritt mit dem Tag der Beschlussfassung in Kraft.

Polzehl
Bürgermeister